

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

aber weniger giftig war. Die sogenannte T-Granate wurde zum ersten Male Anfang 1915 an der russischen Front — infolge großer Kälte mit unzureichender Wirkung — verwandt. Voraussetzung für einen durchschlagenden Erfolg war, daß Massenwirkung erzielt wurde. Diese durch Gas-Geschosse zu erreichen, war jedoch aus Mangel an Geschützen und Treibmitteln für solchen Sonderzweck anfangs ausgeschlossen. So verfiel man auf den Ausweg des *Blasverfahrens*, wobei Luftströmungen das Gas gegen den Feind vortragen sollten.

Die bestehenden völkerrechtlichen Abmachungen — die Haager Landkriegsordnung vom 29. Juli 1899/18. Oktober 1907 und die Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 — rechneten im allgemeinen nicht mit einem Gaskriege. Die Haager Erklärung untersagte lediglich eine Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender oder giftiger Gase war. Die Frage, ob diese Erklärung für die Kriegführenden infolge der „Allbeteiligungsklausel“ seit dem 3. November 1914, dem Tage, wo die Türkei als Nichtvertragsmacht Kriegspartei wurde, überhaupt noch bindend war, konnte außer Betracht bleiben. Denn selbst wenn man davon ausging, daß die Erklärung zwischen den Vertragsmächten bindend blieb, entsprach die Anwendung von Granaten, die, wie die deutsche T-Granate, Splitterwirkung mit Gaswirkung verbanden, den völkerrechtlichen Bestimmungen, weil die Verbreitung der Gase nicht „einziger Zweck“ war. Dagegen hatte die französische Gewehrgranate keine Sprengwirkung und sollte dem einzigen Zweck dienen, giftige Gase zu verbreiten. Somit stellte die Anwendung dieser französischen Gewehrgranate den ersten Fall einer Verletzung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Gaskampfes dar. Das allmählich entwickelte Blasverfahren war eine Erfindung der deutschen Kriegsindustrie und stand in keinem Widerspruch zu früheren völkerrechtlichen Abmachungen. Auch den Gesetzen der Menschlichkeit widersprach die Einführung der Gaswaffe nicht; denn der Hundertsatz an Todesfällen durch Geschosswirkung war und blieb wesentlich höher als durch Kampfgas. Gasranke konnten fast durchweg vollständig und dauernd ausgeheilt werden, ohne daß Verstümmelungen zurückblieben.

Als *Kampfgas* wählte man zunächst *Chlor*, dessen Herstellung ohne Beeinträchtigung der heimatischen Munitionsfertigung in ausreichendem Maße möglich war. Das Abblasen des flüssigen Chlors aus zahlreichen, in den vordersten Gräben eingebauten Stahlzylindern versprach eine Chlorwolke zu entwickeln, die trotz des Gasverlustes in der freien Luft noch in genügender Dichte über die Kampfabschnitte des Gegners hinziehen mußte. Das Chlorgas hatte außerdem infolge seiner Flüchtigkeit die Eigenschaft, in der überfluteten Zone keine nennenswerten Rückstände